**Protokoll Sondergebiet/Gebietsmanagementplan(GMP): Vorstellung des Sachstands am 6.5.2014 in der Esteburg**

Teilnehmer Teil 1 (Behördentermin): Dr. K. Schorn und R. Lauterbach-Hemmann (BMEL), Dr. S. Gärtner (BMUB), Dr. J. Wogram und Dr. C. Pickl (UBA) , Dr. M. Streloke (BVL), Dr. Garbe, A. Munzel und Dr. S. Dreesmann (ML), R. Gade (MU), G.-A. Engelien und A. Zierden-Kollmer (BWVI HH), Dr. C. von Kröcher, Dr. S. Lamprecht und Dr. K. Klopp (LWK), Dr. S. Ochmann (NLWKN), R. Lühmann (Beauftragter für das GMP).

**Teil 1:** Auf Einladung des BMEL fand zunächst ein **Gespräch der Behörden** zu fachlichen Fragen zum Umgang mit der Sondergebietsverordnung und den in den Ländern veranlassten Maßnahmen statt. Vorgestellt und diskutiert wurden insbesondere die Jahresberichte 2013 der amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder Ni und HH zur Umsetzung der AltesLandPflanzenschutz-Verordnung.

Für HH berichtet Frau Zierden-Kollmer, man habe 9 von 140 Betrieben (<7%) kontrolliert, überwiegend wurden die Vorgaben eingehalten, es wurden nur wenige Verstöße festgestellt. Die geprüften Betriebe konnten alle die erforderlichen Sachkundenachweise vorlegen. Die Bestandsaufnahme der Gewässer zum Gebietsmanagementplan habe sich verzögert, weil es bei der Erfassung der Gewässer aufgrund der derzeitig laufenden Planfeststellungsverfahren zu Unstimmigkeiten mit den betroffenen Obstbauern kam.

Für Niedersachsen berichtet Herr Lamprecht, dass 10% der etwa 1000 Betriebe kontrolliert wurden. Fast 80% der überprüften sachkundigen Anwender hatten an den angebotenen Pflanzenschutz-Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Die Forderungen der bisherigen Allgemeinverfügungen seien überwiegend eingehalten worden, insbesondere hinsichtlich der Gerätetechnik, ausschließlich verlustmindernde Technik zu verwenden. Die Gerätetechnik hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Die Umrüstung alter Geräte ist voll im Gang, (etwa 76% der überprüften Geräte erreichen die 75% Abdriftminderungs­klasse). Auf jedem Betrieb wurde mindestens ein Gerät mit 75% abdriftmindender Wirkung vorgefunden. Einige alte Geräte sind aus technischen Gründen nicht mehr umrüstbar, sodass in diesen Fällen Neugeräteanschaffungen notwendig werden. Vor dem Hintergrund, dass die neue Verordnung mitten in der Saison 2013 ohne Übergangsfrist in Kraft trat, hat es im Vorfeld der Kontrollen keine Möglichkeit einer ausreichenden Beratung zur Umsetzung der neuen Verordnung gegeben. Ebenso ist für die Betriebe eine gewisse Übergangszeit notwendig, um Geräte vorschriftsmäßig umzurüsten bzw. neu zu kaufen. Die Überwachungsergebnisse sind daher diesbezüglich unter Vorbehalt zu werten.

Die Flächenentwicklungspläne wurden nicht von allen Betrieben vollständig umgesetzt, so dass bei einigen Flächen die Umfahrbarkeit der Gewässerrandreihen (Bei den angrenzenden Gewässern handelte es sich um Gewässer mit periodischer oder gelegentlicher Wasserführung) nicht gegeben war. Auf diesen Flächen wurde daher schwerpunktmäßig kontrolliert, ob die Gewässerrandreihe behandelt wurde. 14 von 15 Randreihen wurden aktiv mit Pflanzenschutzmitteln in Richtung Gewässer behandelt. Die Tatsache, dass einige Betriebe diese Flächen immer noch nicht gewässerschonend umstrukturiert haben, ist auch für viele Obstbauern ein Ärgernis. Diese Kontrollen sollen daher im laufenden Kontrolljahr verstärkt durchgeführt werden. Verstöße sollen durch weitere Bußgelderhöhungen hart bestraft werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen der Esteburg (die auch von Anwendern aus dem Hamburger Gebiet besucht wurden) waren sehr gut besucht. Es wurden ca. 800 Bescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen ausgestellt. Die Erfahrungen mit der neuen Sondergebietsverordnung sind eher positiv. Frau Gärtner kritisiert, dass die 75%-Abdriftminderungsklasse bei vielen Geräten noch nicht eingehalten wird, da es sich nicht um eine Übergangsregelung handele. Frau v. Kröcher macht noch einmal deutlich, dass die meisten Obstbauern keine Möglichkeit hatten, ihre Geräte umzurüsten, weil die Verordnung erst im Mai 2013 veröffentlicht wurde und eine Übergangsfrist zur Umsetzung gefehlt habe. Herr Streloke und Herr Wogram stellen hierzu klar, dass die in Verbindung mit der Allgemeinverfügung geltende Auflage NW 604 lediglich eine Befreiung von den mittelbezogenen Mindestabständen zu Gewässern darstellte. Die mit der Zulassung festgelegten Bestimmungen zur Verwendung abdriftmindernder Technik hingegen galten im Alten Land unverändert. Diese Bestimmungen sahen je nach Mittel Abdriftminderungen von bis zu 90 % vor. Die Betriebe hätten also auch bereits vor Inkrafttreten der AltesLandPflSchV mit entsprechender Technik ausgestattet sein müssen. Herr Streloke weist außerdem darauf hin, dass der Umbau der gewässernahen Anlagen bereits Bestandteil der „alten“ Allgemeinverfügungen der Länder NI und HH war, eine Umstellung also schon vorher hätte erfolgen müssen. Zudem fallen Anwendungen in unmittelbarer Nähe von Gewässern gar nicht unter die Ausnahmeregelungen für das Alte Land, vielmehr unter den unmittelbar geltenden Gewässergrundschutz des Pflanzenschutzgesetzes.

Herr Wogram weist auf die ausführliche Stellungnahme des UBA vom 12.03.2014 zum nds. Überwachungsbericht hin. Es stellt sich heraus, dass diese Stellungnahme noch nicht, wie von UBA erbeten, an die Pflanzenschutzdienste weitergeleitet worden ist. Es wird beschlossen, dass BVL und UBA im Nachgang zu dem Gespräch zeitnah eine aktualisierte Fassung dieser Stellungnahme erarbeiten und diese den Länderbehörden zur Verfügung gestellt wird. Herr Wogram bewertet die nds. Überwachung dahingehend, dass sie zwar geeignet sei, Verstöße festzustellen, aber bisher keine Wege gefunden habe, die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. Dies sei aber notwendig, um die Anforderungen des § 36 Abs. 6 PflSchG an die Überwachungsmaßnahmen in Bestimmten Gebieten zu erfüllen. Denn die Überwachungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass in Folge der Anwendungen keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen. Herr Wogram bittet die Länderministerien im Hinblick auf die anstehende Verlängerung der AltesLandPflSchV darum, in ihren Anträgen darzulegen, wie die Überwachungsmaßnahmen sowie die Beratungsleistungen und Fortbildungsveranstaltungen so weiterentwickelt werden, dass sie die Einhaltung der Bestimmungen zukünftig sicherstellen. Hierfür sei es wichtig, dass Kontrolldichte und Bußgeldbewehrung in sinnvollem Verhältnis zu den betriebsökonomischen Bedingungen stehen. Dies sollte im Antrag dargelegt werden.

Herr Lamprecht antwortet, dass für die pflanzenschutzrechtliche Überwachungsbehörde durch das Pflanzenschutzgesetz nur die Möglichkeit einer Ahndung durch Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht. Dazu sind die Bußgelder im Vergleich zu den Vorjahren bereits deutlich angehoben wurden. Die Möglichkeit einer Anordnung zur Rodung kritischer gewässernaher Randreihen gibt es für die Überwachungsbehörden nicht.

Frau Schorn blickt nach vorne und fragt nach Möglichkeiten zu Verbesserungen für 2014. Ggf. wären andere Kontrollen mit differenzierter Darstellung der Ergebnisse oder eine noch intensivere Beratung wichtig. Frau v. Kröcher sagt zu, dass man eine punktuelle Vertiefung der Kontrollen mit risikobasiertem Ansatz beabsichtige, aber bei gleichbleibendem Kontrollaufwand. Der Kontrollbericht 2013 entspricht den tatsächlichen Kontrollergebnissen und gibt Hinweise für neue Schwerpunktkontrollen im Folgejahr. Auch Herr Engelien sagt eine stärkere Kontrolle der gewässernahen Baumreihen in 2014 zu.

Frau Zierden-Kollmer fragt, ob und bis wann Änderungsvorschläge zur neuen Sonder-VO vorgebracht werden können. Hierzu haben die Länder wieder einen gemeinsamen Antrag zum Erlass einer Folge-VO beim BMEL zu stellen. Frau Lauterbach-Hemmann erläutert, dass eine Befristung der Verordnung rechtlich nicht zwingend ist, auch seien inhaltliche Änderungen möglich. Dies sei eine Entscheidung des Verordnungsgebers, insoweit seien auch die Vorschläge der Länder zu beachten (z. B. durch Vorab-Bericht über die Überwachung 2014 und Darstellung der Fortschritte beim GMP). Die Vorlage des zwischen den Ländern abgestimmten Vorschlages gemäß § 36 Absatz 6 PflSchG einschließlich der abgestimmten Änderungswünsche im Juli würde reichen. Frau Gärtner betont, dass der neue Antrag substanzielle Fortschritte bei der Umsetzung der Verordnung darstellen müsste.

Beschluss: nach erfolgter Antragsabgabe im Juli soll im September/Oktober ein weiteres Behördengespräch in Bonn oder Hannover stattfinden.

Schwerpunkte der Sondergebietsüberwachung 2014 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gravierend verändert werden, da die Kontrolleure ihre Vorgaben von PSA bzw. BWVI bereits erhalten hätten. Es wurde daher vereinbart, in Zukunft vor Beginn einer neuen Kontrollperiode auf der Basis des jeweiligen Vorjahresberichtes sowie unter Berücksichtigung der Einschätzungen des UBA und BVL zu den Überwachungsergebnissen entsprechend abgestimmte Kontrollschwerpunkte festzulegen. Allerdings liegen die Einschätzungen für den Überwachungsbericht 2013 den Ländern noch nicht vor. Dies soll baldmöglichst nachgeholt werden, nachdem die Einschätzungen der Behörden nach diesem Gespräch aktualisiert wurden.

Herr Klopp wird gebeten, zeitnah über den Zwischenstand der bisherigen Ergebnisse der Spritzfleckenversuche zu berichten.

**Teil 2: Erläuterung des Gebietsmanagements** (weitere Teilnehmer Teil 2: Herr Buchterkirch, Herr Stehr und Herr Rolker (Obstbau), Herr Smidt und Herr Majehrke (Büro Grontmij)). Am Nachmittag kam Herr Stechmann (Obstbau) dazu, Leitung: Herr Garbe.

Frau Ochmann führt kurz in das Thema GMP ein, erklärt Begriffe (Gebietskooperation 29, AG Sondergebiet, Beauftragter für das Gebietsmanagement) und schildert den zeitlichen Ablauf seit der Übernahme der Projektsteuerung durch die GK 29. Das Fachgespräch im UBA im Oktober 2013 habe den Projektfortgang stark beschleunigt, einen weiteren Schub brachte die Bestellung des Beauftragten für das Gebietsmanagement (Herr Lühmann).

Herr Majehrke (Ingenieurbüro Grontmij, Stade) stellt den vorliegenden Bericht zur Bestandserfassung im nds. Bereich des Alten Landes vor.

Aus Herrn Majehrkes Vortrag ergab sich eine Diskussion rund um das Thema Polderung. Ob das ungepolderte Obstanbaugebiet ein Auslaufmodell sei, fragt Herr Streloke. Das sei sowohl aus entwässerungstechnischen wie aus naturschutzrechtlichen Gründen unwahrscheinlich, entgegnet Herr Majehrke. Die noch vorhandenen Gräben würden auch zukünftig für die Entwässerung nach Regenfällen benötigt. Auch stünden weiteren Verfüllungen naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. Herr Gade erklärte: Die Polderung im Raum Stade wurde von Bund und Land finanziert, begann in den 60iger Jahren und lief bis in die 90iger. Herr Wogram: Dann seien Grabenverfüllung nach dieser Zeit Maßnahmen im Nachgang zur längst abgeschlossenen Polderung? Antwort von Herrn Gade: Durch die Polderung wurden Gräben teilweise überflüssig, die dann wie geplant teilweise verfüllt wurden und werden.

Es folgte die Besichtigung eines Obsthofes mit Erläuterungen zu den dort schon durchgeführten GMP-kompatiblen Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Durchlässigkeit für Fische durch Brückenbau). Auch bei der Fahrt zum Betrieb wurden positive und negative Beispiele für die Bewirtschaftung der Flächen deutlich.

Nach der Mittagspause stellt Herr Lühmann sich und sein Wirken als Beauftragter für das Gebietsmanagement vor. In enger Abstimmung mit LK Stade und dem Amt für Landentwicklung sieht er zur Umsetzung des GMP als Alternative zu einem Planfeststellungsverfahren ein Flurbereinigungsverfahren. Der Antrag liegt derzeit dem ML vor, ob und wann er genehmigt wird, ist noch unklar. Herr Garbe kann keine Aussage zur möglichen Realisierung machen, begrüßt aber den Antrag.

Herr Majehrke stellt den Bericht Grundlagenermittlung vor. Dieser enthält eine kartenmäßig dargestellte Risikoeinschätzung für sämtliche Gewässer im Untersuchungsraum. Weiter stellt Herr Majehrke die im GMP geplante Vorgehensweise zur Risikominderung oder -beseitigung vor (Matrix). Die vorgestellte Matrixlösung wird intensiv diskutiert. Herr Wogram und Herr Streloke halten die Matrix grundsätzlich für sinnvoll, einzelne Faktoren der Risikoabschätzung und die vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen müssten aber überarbeitet werden. Beide wollen das Konzept prüfen und Verbesserungsvorschläge in den kommenden 3 Wochen nachreichen.

Herr Majehrke stellt das Pilotprojekt Steinkirchener Neuwettern vor, in welchem die o. g. Matrix angewendet und die planerischen Vorgaben exemplarisch umgesetzt werden sollen. Wenn sich in diesem Teilgebiet die Vorgehensweise bewährt, soll sie anschließend auf das Gesamtgebiet ausgedehnt werden.

Zur Finanzierung der Umgestaltung Steinkirchener Neuwettern merkt Herr Gade an, dass das Projekt aus Mitteln der Fließgewässerentwicklung, also vom Land bzw. MU, gefördert wird, obwohl es sich bei den Marschengewässern aus Sicht der WRRL nicht um prioritäre Gewässer handelt. Vom Antragsteller (einem Wasser- und Bodenverband) würde eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10% verlangt, über die es nach seiner Kenntnis auch bereits Verständigung gebe. Für weitere Maßnahmen müsse und werde der Obstbau ebenfalls Eigenbeteiligungen aufbringen, erklärt Herr Buchterkirch.

Insgesamt fanden die anwesenden Vertreter der Bundesbehörden die Pläne zum GMP insoweit gut, als sie die Obstbaubetriebe in das Risikomanagement einbeziehe. Für eine Gesamtbeurteilung müsse man aber Zeit zum Studium der Unterlagen bekommen. Ein genereller Hinweis von Herrn Wogram: Er sehe zwar Möglichkeiten der Risikominderung durch die einzelnen Betriebe, wie sie die „Matrix“ vorsehe. Das UBA gehe aber davon aus, dass diese Möglichkeiten begrenzt seien und deshalb nicht ausreichen, um die Ziele des Gebietsmanagements zu erreichen. Hierfür seien ergänzend Refugialgewässer bzw. -abschnitte notwendig, die vom Obstbau räumlich so weit entkoppelt sind, dass keine erheblichen PSM-Einträge vorkommen. Es sei sinnvoll, hierbei auch Gewässer im Gebiet einzubeziehen, die schon jetzt nicht unmittelbar an Obstbauflächen grenzen. Solche Gewässer sollten auch bereits bei der Zustandsbeschreibung berücksichtigt werden. Die Gewässer müssen aber mit den Gewässern entlang der Obstbauflächen biologisch vernetzt sein. Maßnahmen müssen nicht unbedingt flächendeckend dort lokalisiert werden, wo sie möglich sind, sondern dort, wo sie nötig und sinnvoll sind. Die Obstbauern müssen deshalb nicht verpflichtet werden, an jedem Graben alle in der Matrix vorgesehenen Verbesserungen vorzunehmen.

BVL und UBA sagen zu in etwa 3 Wochen eine fachliche Rückmeldung auf das heute Gehörte zu geben. Danach in etwa 4 Wochen solle ein erneutes Gespräch auf Landesebene stattfinden.

Die Sitzung endete um 16:00.

gez. Munzel

***Nachträgliche Anmerkung zum Protokoll von LWK/PSA****: Die Klarstellung von Herrn Wogram und Herrn Streloke, „dass die in Verbindung mit der Allgemeinverfügung geltende Auflage NW 604 lediglich eine Befreiung von den mittelbezogenen Mindestabständen zu Gewässern darstellte. Die mit der Zulassung festgelegten Bestimmungen zur Verwendung abdriftmindernder Technik hingegen galten im Alten Land unverändert. Diese Bestimmungen sahen je nach Mittel Abdriftminderungen von bis zu 90 % vor. Die Betriebe hätten also auch bereits vor Inkrafttreten der AltesLandPflSchV mit entsprechender Technik ausgestattet sein müssen,“ ist fachlich und rechtlich unrichtig: die NW 604 lautet wie folgt: „Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt  wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat."*

*Nach dem Text der NW 604 ist somit eindeutig, dass die gesamte Anwendungsbestimmung in den besonders ausgewiesenen Gebieten nicht gilt und dass die Aufhebung nicht etwa nur "mittelbezogene Mindestabstände" betrifft.*

*Diese Beurteilung ergibt sich auch zwingend aus dem Wortlaut und den Regelungen der niedersächsischen Allgemeinverfügung vom 27.6.2002, wo verbindlich und umfassend aufgeführt war, welche Anwendungsregelungen für die dort in Anlage 1 geregelten Mittel mit der AWB NW 604 anstelle der aufgehobenen AWBs zu beachten waren.*

*In der Allgemeinverfügung beschränkte sich die zwingende Vorgabe zur Verwendung verlustmindernder Geräte ("verlustmindernder Luftinjektor-Flachstrahldüsen"  gemäß Ziffer 4 der Regelung) auf Anwendungen mit Spritz- und Sprühgeräten in Apfelanlagen bis zum 15. Juli des Jahres, ohne dass hierfür konkrete Abdriftminderungsklassen gefordert wurden. Geräte mit 50 % Verlustminderung reichten hierfür somit aus. Darüber hinaus wurden in der Allgemeinverfügung verlustmindernde Geräte (ohne Konkretisierung der Abdriftminderungsklasse) als optionale Möglichkeit zur etwaigen Reduzierung einzuhaltender Gewässerabstände zu periodisch (Ziffer 2.1.2) oder permanent (Ziffer 3.1.2) wasserführenden Gewässern genannt.*

*Inwieweit verlustmindernde Geräte zu verwenden waren, bzw. inwieweit durch ihre Verwendung Erleichterungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe erreicht werden konnten, ergab sich somit aus der Allgemeinverfügung und nicht aus den aufgehobenen AWBs.*